

DETAILÜBERSICHT AHV 21

Bern, 17. Dezember 2021

AHV 21: Die Beschlüsse des Parlaments auf einen Blick

1. Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 in vier Schritten à drei Monaten sowie
 - Kompensationen für neun Jahrgänge von Frauen, die von der Erhöhung «unmittelbar» betroffen sind. Die Massnahmen sind so ausgestaltet, dass die Hälfte der Frauen der Übergangsgeneration mit AHV 21 Renteneinbussen erleidet im Vergleich zum status quo. Besonders betroffen sind erwerbstätige Frauen.
2. Möglichkeit des Rentenbezugs zwischen 63 und 70 Jahren, Teilrentenbezug
 - Doppelte Bestrafung der Frauen: ein Vorbezug im Alter 62 soll nicht mehr möglich sein.
 - zusätzliche Rentenkürzung bei Vorbezug.
 - Einführung eines temporären Bonus-/Malus-Systems.
 - Erleichterter Vorbezug für Personen mit tieferen Einkommen.
3. Beibehaltung des Freibetrags für erwerbstätige RentnerInnen bei 1400 Franken pro Monat, aber: Wahlfreiheit der Arbeitnehmenden.
4. Erhöhung der MWST um 0.4 Prozentpunkte zugunsten der AHV (tritt nur verknüpft mit der Rentenaltererhöhung in Kraft).
5. Verkürzung der Wartefrist für die Hilflosenentschädigung von einem Jahr auf sechs Monate

1 Erhöhung des Frauenrentenalters und Massnahmen für die Übergangsgeneration

Gleich wie der Bundesrat will auch das Parlament das Rentenalter der Frauen erhöhen. Gegenteilige Anträge blieben chancenlos. Frauen, die rund eine Medianrente erhalten verlieren über 1200 Franken pro Jahr an Rente. Für mehr als die Hälfte der Frauen sind die Einbussen sogar noch höher. Insgesamt sind Rentenverschlechterungen bis zu jährlich 1'500 Franken möglich.

Für Frauen, die in den nächsten neun Jahren nach Inkrafttreten der Reform in Rente gehen, schlägt das Parlament eine Abfederung dieser Rentenkürzungen vor. Dazu unterscheiden sie zwischen zwei Massnahmen: eine Kompensation betrifft jene Frauen, die bis 65 arbeiten. Die andere gilt für die Frauen, welche die AHV vorzeitig beziehen (müssen). Die Frauen erhalten nur entweder die eine oder die andere Form der Kompensation. Die nachfolgenden Tabellen zeigen das Ausmass der Rentenkürzungen im Vergleich zum Status quo auf (in Franken pro Monat).

AHV 21: Ausmass der Verschlechterungen auf die Frauenrenten

Pensionierung mit 64

Durchschnittliches Jahreseinkommen	Frauen der Übergangsgeneration	Nach der Übergangsgeneration
14340	0	-29
35850	0	-40
43020	0	-44
50190	0	-46
57360	0	-48
58794	-51	-81
64530	-53	-84
71700	-55	-88
73134	-78	-89
78870	-80	-92
86040	-84	-96

Pensionierung mit 65

MDE	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	Nach der Übergangsgeneration
14340	24	49	73	98	98	67	39	8	-22	-62
35850	18	37	55	74	74	43	14	-16	-46	-86
43020	16	33	49	66	66	35	6	-24	-54	-94
50190	15	30	45	61	61	30	1	-29	-59	-99
57360	14	28	42	56	56	25	-4	-34	-64	-104
58794	-1	-3	-4	-5	-5	-24	-42	-61	-80	-105
64530	-2	-5	-7	-9	-9	-28	-46	-65	-84	-109
71700	-4	-7	-11	-14	-14	-33	-51	-70	-89	-114
73134	-16	-33	-49	-65	-65	-75	-84	-93	-103	-115
78870	-17	-35	-52	-69	-69	-79	-88	-97	-107	-119
86040	-19	-37	-56	-74	-74	-84	-93	-102	-112	-124

Gemessen an der Verteilung der AHV-RentnerInnen im Jahr 2019 bedeutet der Beschluss des Parlaments für die Hälfte aller Frauen der Übergangsgeneration umgehend eine Rentensenkung im Vergleich zur heutigen Situation. Erwerbstätige Frauen sind besonders betroffen. Insgesamt sollen die Frauen damit im nächsten Jahrzehnt fast 70 Prozent zur Stabilisierung der AHV beitragen. Obwohl ihre Gesamtrenten aus AHV und BVG ein Drittel tiefer sind als jene der Männer.

Auch ein Vergleich mit vergangenen Revisionsbemühungen zeigt, wie tief die vorgesehenen Kompensationen sind. Nur in der an der Urne mit 67.9% Nein-Stimmen gescheiterten 11. AHV-Revision waren noch niedrigere Kompensationen vorgesehen als in AHV 21. Immerhin soll der Rentenzusatz nicht als Einkommen im Sinne der Ergänzungsleistungen gelten und auch nicht an den Ehepaarplafond angerechnet werden.

2 *Renteneintritt zwischen 63 und 70 Jahren*

Anders als vom Bundesrat vorgeschlagen, will das Parlament den AHV-Vorbezug erst ab Alter 63 ermöglichen. Obwohl der bundesrätliche Vorschlag breite Unterstützung genoss und mittelfristig kostenneutral ist. Damit bleibt die doppelte Bestrafung der Frauen bestehen. Nicht nur wird ihr Rentenalter erhöht. Zusätzlich können sie die AHV nicht mehr bereits im Alter von 62 Jahren vorbeziehen. Für die Männer ändert sich in dieser Hinsicht zwar nichts im Vergleich zum Status quo. Aber auch sie werden von den versteckten Rentenkürzungen betroffen sein, mit welchen vorzeitig Pensionierte zur längeren Erwerbstätigkeit angespornt werden sollen. Bis 2027 will das Parlament ausserdem die Höhe der AHV-Renten bei einem Vorbezug bzw. bei einem Aufschub des Rentenantritts nicht an die Lebenserwartung anpassen. Wer früher in Rente geht, dem wird deshalb die Rente stärker gekürzt als mathematisch richtig. Immerhin sollen Personen mit einem tieferen durchschnittlichen Jahreseinkommen (unter 57'360) ab 2027 von einem um 40 Prozent reduzierten Kürzungssatz profitieren.

3 *Einkommens-Freibetrag für RentnerInnen*

Erwerbstätige RentnerInnen erhalten neu die Möglichkeit, ihre Rente aufzubessern. Das ist grundsätzlich positiv. Aber die Arbeitnehmenden sollen «freiwillig» entscheiden, ob sie das wollen – und, ob ihr Arbeitgeber AHV-Beiträge bezahlen soll oder nicht. Dies grenzt nicht nur an Naivität und ist kaum umsetzbar, es widerspricht auch fundamental der Systematik der AHV.

4 *Zusatzfinanzierung: Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.4 Prozent*

Das Parlament will der AHV insgesamt 0.4 Prozent mehr Mehrwertsteuer zufließen lassen. Damit dürfte die AHV rund fünf Jahre stabilisiert werden. Das ist halb so lang wie der Bundesrat ursprünglich vorschlug. Die damit verfolgte Logik bleibt dieselbe: Die ganze AHV 21 soll so ausgestaltet werden, dass die nächste Reform im Jahr 2030 Inkrafttreten soll. Und dann soll das Rentenalter für alle erhöht werden. Die Erhöhung der MWST zugunsten der AHV ist rechtlich verknüpft mit der Erhöhung des Frauenrentenalters.

5 *Verkürzung der Wartefrist für die Hilflosenentschädigung*

Um betagten Menschen den Verbleib zu Hause zu erleichtern, will das Parlament die Wartefrist für die Hilflosenentschädigung von einem Jahr auf sechs Monate verkürzen.